



**Genehmigung zur Produktion von 130 t/d
Zementglas im Ofen 11
vom 03. Mai 2022
Az.: 53.0041/20/3.3-16-Schr/Wu**

Elektrowerk Weisweiler GmbH

Dürener Str. 487, 52249 Eschweiler

Standort:

Dürener Str. 487, 52249 Eschweiler, Gemarkung Weisweiler

Flur: 1, 3, 16, 21, 22 und 23, diverse Flurstücke



1 Tenor

Auf Antrag der Elektrowerk Weisweiler GmbH vom 06. August 2020 ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) folgende Entscheidung:

Gemäß §§ 6 und 16 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1a der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie Nr. 3.3 des Anhangs 1 dieser Verordnung wird der

Elektrowerk Weisweiler GmbH

auf ihren Antrag vom 06. August 2020 die Genehmigung erteilt, ihre Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetall aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische Verfahren auf dem Werksgelände in 52249 Eschweiler, Dürener Str. 487, Gemarkung Weisweiler, Flur 1, Flurstücke 271, 303, 304, 307, 308, 309, 310 und 312; Flur 3, Flurstücke 80, 204, 209, 238; Flur 16, Flurstücke 354 und 355; Flur 21, Flurstücke 43, 476, 496, 497, 498, 495, 499, 505, 511 und 512; Flur 22, Flurstücke 9, 209, 241, 257, 261, 262, 271, 272, 275, 276, 278, 279, 280, 282, 296, 298 und 308 sowie Flur 23, Flurstücke 470, 471 und 515 wesentlich zu ändern.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- **die Produktion von 130 t/d „Zementglas“ im Ofen 11, gemäß Nr. 2.11.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV**
- **Errichtung und Betrieb einer Granuliereinheit, bestehend aus einem Kippstuhl, einer Rinne und drei Becken mit Siebkörben in Halle 1**

- **Annahme und zeitweise Lagerung folgender Abfälle mit einer Gesamtkapazität von 2000 t gemäß Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4.BImSchV:**

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 14 fällt
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 02	unbearbeitete Schlacke
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen.

Die Annahme anderer nicht gefährlicher Abfälle mit einer vergleichbaren Zusammensetzung entsprechend der v. g. Abfälle ist in Abstimmung mit dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln (Überwachungsbehörde) möglich.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheids und maßgebend für den Betrieb der Anlage, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheides mit der Errichtung und innerhalb von weiteren zwei Jahren mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen wurde. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher im Zusammenhang mit den o. a. Anlagen erteilten und noch bestandskräftigen Bescheide bleiben durch diesen Bescheid unberührt, sofern in diesem Bescheid nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

2 Kostenentscheidung

Für die vorstehende Zulassung wird aufgrund des Gebührengesetzes NRW (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011) eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

3 Kostenfestsetzung

Die Verwaltungsgebühr wird aufgrund des Gebührengesetzes i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW.S. 262 / SGV. NRW. 2011) festgesetzt. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

4 **Begründung**

4.1 Sachverhaltsdarstellung

Mit Datum vom 06. August 2020 beantragte die Elektrowerk Weisweiler GmbH bei der Bezirksregierung Köln die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Ferrochrom gemäß § 16 BImSchG i. V. m. Nr. 3.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV in Eschweiler, Dürener Straße 487.

Der Antrag enthält die nach der Verordnung über das Genehmigungsverfahren erforderlichen Unterlagen (Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Formblätter, etc.).

Das Verfahren für die Entscheidung über den Antrag wurde nach § 10 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG wurde das Vorhaben am 28. September 2020 im Amtsblatt sowie der Internetpräsentation der Bezirksregierung Köln für den Regierungsbezirk Köln öffentlich bekannt gegeben. Eine Veröffentlichung in den regionalen Tageszeitungen erfolgte am 02. Oktober 2020.

Gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG erfolgte die Auslegung der Antragsunterlagen in der Zeit vom 05. Oktober 2020 bis einschließlich 05. November 2020 bei der Stadtverwaltung Eschweiler sowie der Genehmigungsbehörde.

Gleichzeitig mit der Veröffentlichung wurden entsprechend § 10 Abs. 5 BImSchG folgende Behörden und Stellen im Genehmigungsverfahren beteiligt:

- Stadt Eschweiler als
 - Planungsamt
 - Bauordnungsamt
 - Brandschutzdienststelle / Feuerwehr
- Dezernate 52 (Abfallwirtschaft) und 55 (Arbeitsschutz) der Genehmigungsbehörde

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG konnten bis einschließlich 07. Dezember 2020 Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Der auf den 07. Januar 2021 festgesetzte Erörterungstermin entfiel gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV, da keine Einwendungen erhoben wurden.

4.2 Rechtliche Würdigung

4.2.1 Genehmigungsvoraussetzungen

Die Elektrowerk Weisweiler GmbH beabsichtigt, die Produktpalette des Ofen 11 um das Produkt „Zementglas“ zu erweitern. Zu diesem Zweck soll zusätzlich eine Granuliereinheit, bestehend aus einem Kippstuhl, einer Rinne und Behältern mit Siebkörben in Halle 1 errichtet und betrieben werden.

Damit sind keine Veränderungen am Ofen selbst verbunden. Der Änderungstatbestand bezieht sich ausschließlich auf die Produktion von 130 t/d „Zementglas“ und der damit verbundenen Annahme und Lagerung der v. g. Abfälle.

Dieses Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung i. S. vom § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG dar. Danach bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Genehmigung, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn diese Voraussetzungen

vorliegen. Der § 6 BImSchG räumt der Genehmigungsbehörde weder ein Eingriffs- noch ein Auswahlermessen ein.

Das Anlagengrundstück, auf dem die Änderungen durchgeführt werden sollen, liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes i. S. von § 30 Baugesetzbuch (BauGB). Die Zulässigkeit des Vorhabens ist auf der Grundlage des § 34 BauGB zu beurteilen. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 26. Oktober 2020, Az. 63/01319-2020-09/es, erteilt. Die Erschließung ist gesichert. Das Vorhaben ist somit planungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Die Prüfung des Antrags einschließlich der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und bei antragsgemäßigem Betrieb der Anlage unter Beachtung der mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind. Das Vorhaben ist somit nach § 6 BImSchG und den sich nach § 12 BImSchG in Abwägung der Interessen als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu genehmigen.

4.2.2 UVP-Pflicht im Einzelfall

Die Hauptanlage (Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren) der Elektrowerk Weisweiler GmbH ist durch Nr. 3.4 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) als zwingend UVP-pflichtiges Vorhaben gekennzeichnet. Bei der betrachteten Nebeneinrichtung (Ofen 11) handelt es sich nach Nr. 2.7 der Anlage 1 UVPG um ein UVP-pflichtiges Vorhaben.

Da die Änderung der Anlage für sich gesehen nicht zwingend UVP-pflichtig ist, ist gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG

aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das beantragte Vorhaben ruft keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter hervor. Die Anlage wird in einer bestehenden Halle geändert und betrieben. Entstehende Abluft wird abgesaugt und über eine Schlauchfilteranlage gereinigt. Beim Betrieb der Anlage entstehen weder Abwässer noch Abfälle. Auch lärmseitig wirkt sich das Vorhaben nicht nachteilig aus. Da durch das geplante Änderungsvorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich. Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt und der Internetpräsenz der Bezirksregierung Köln am 05. Oktober 2020 öffentlich bekannt gegeben.

5 Nebenbestimmungen

5.1 Allgemeines

5.1.1 Der Überwachungsbehörde ist der Beginn der Inbetriebnahme der geänderten Anlage unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5.1.2 Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift sowie die zugehörigen Antragsunterlagen sind ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

5.1.3 Die zur Produktion des Zementglases eingesetzten Aschen und Schlacken sind bei ihrer Anlieferung auf die in der nachfolgenden Tabelle genannten Stoffe zu beproben. Die weitere Verwendung der Aschen und Schlacken ist nur zulässig, wenn die aufgeführten Massenkonzentrationen bezogen auf die Trockensubstanz nicht überschritten werden:

	MV-Asche ¹⁾	GPS-Schlacke ²⁾
	Gesamtprobe	Gesamtprobe
Element	Gew.-%	Gew.-%
PbO	0,2	0,1
NiO	0,1	0,1
Cr ₂ O ₃	0,5	0,3
CuO	0,7	0,2
MnO	0,5	1,0
V ₂ O ₅	0,1	0,5

1) MV-Asche: Rostasche aus der Müllverbrennung

2) GPS-Schlacke: Gießpfannenschlacke aus der Stahlindustrie

5.1.4 Die Ergebnisse der in Nebenbestimmung 5.1.3 geforderten Analysen sind zu dokumentieren, fünf Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen.

5.2 Immissionsschutz

Luftverunreinigende Stoffe

5.2.1 Die Anlage ist so zu errichten und betreiben, dass die nachfolgend genannte Massenkonzentration im gereinigten Abgas der Ofenanlage 11, Weyo 4, Quelle 6 nicht überschritten wird:

Gesamtstaub

10 mg/m³

- 5.2.2 Die in Nebenbestimmung 5.2.1 festgelegte Massenkonzentration gilt mit der Maßgabe, dass
- a) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Konzentration und
 - b) sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2fache der festgelegten Konzentration nicht überschreiten.

Erstmalige und wiederkehrende Messungen

- 5.2.3 Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist gemäß Ziffer 5.3.2.1 der TA Luft durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle feststellen zu lassen, ob die in der Nebenbestimmung 5.2.1 festgelegte Emissionsbegrenzung eingehalten wird.
- 5.2.4 Die Messplanung, die Auswahl von Messverfahren sowie die Auswertung, Beurteilung und Dokumentation der Messergebnisse haben gemäß den Ziffern 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 der TA Luft zu erfolgen.
- 5.2.5 Die in Nebenbestimmung 5.2.1 festgelegte Emissionsbegrenzung ist dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit den festgelegten Wert nicht überschreitet.
- 5.2.6 Für die Bestimmung der festgelegten Massenkonzentration des in der Nebenbestimmung 5.2.1 genannten Stoffes gilt:
- a) Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.
 - b) Die Masse des emittierten Stoffes ist auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf zu beziehen.

5.2.7 Die Einhaltung der in Nebenbestimmung 5.2.1 festgelegten Massenkonzentration ist alle drei Jahre durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle wiederholend prüfen zu lassen. Die erste Wiederholungsmessung erfolgt zusammen mit den Wiederholungsmessungen an der Quelle WEYO 1.

Auf Wiederholungsmessungen kann im Einzelfall in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde verzichtet werden.

5.2.8 Die Messstelle gemäß Nebenbestimmung 5.2.3 ist weiterhin zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen einen Bericht gemäß Ziffer 5.3.2.4 der TA Luft in Verbindung mit der Anlage 2 des Gem. RdErl. „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924 / SMBl. NRW. 7130) zu fertigen und eine Ausfertigung dieses Berichts unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach Abschluss der Messungen der Überwachungsbehörde zuzusenden.

5.3 Baurecht und Brandschutz

5.3.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen zu errichten.

5.3.2 Die aus der brandschutztechnischen Stellungnahme der Weyer Gruppe vom 04. Mai 2020 für die Änderungen am Ofen 11 resultierenden Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung sind zu beachten und umzusetzen.

5.3.3 Mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist seitens des Fachbauleiters Brandschutz eine Bescheinigung auszustellen, woraus die ordnungsgemäße Ausführung der brandschutztechnischen Anforderungen und Auflagen hervorgeht.

- 5.3.4 Die Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge sind gemäß den technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ zu kennzeichnen. Notausgänge sind jederzeit frei zugänglich zu halten und müssen in Fluchtrichtung während der Betriebszeiten ohne Hilfsmittel, wie Schlüssel o. ä., leicht zu öffnen sein.
- 5.3.5 Türen, welche entgegen der Fluchtrichtung aufschlagen, sind deutlich mit einem Schild "Ziehen" zu versehen. Sollen brandschutztechnisch relevante Türen aus betrieblichen Gründen offengehalten werden, so sind diese Türen möglichst geschlossen zu halten. Sollten die Türen aus produktionstechnischer Sicht geöffnet bleiben müssen, so sind diese Zeiträume auf ein Minimum zu beschränken. In der Zeit der Offenhaltung der Türen ist ein Mitarbeiter (ggfls. mit Feuerlöschern und Mobilfunkgerät ausgerüstet) dahingehend abzustellen, um im Falle eines Brandes etc., eine sofortige Alarmierung durchführen zu können.
(Diese Nebenbestimmung ist in die Brandschutzordnung aufzunehmen.)
- 5.3.6 Die Produktionshalle ist gemäß ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ mit amtlich zugelassenen Feuerlöschern (EN 3) auszustatten. Tragbare Feuerlöscher sind alle 2 Jahre wiederkehrend durch Sachkundige zu prüfen. Die Standorte der Feuerlöscher sind deutlich mit Hinweisschildern gemäß DIN 4066 zu kennzeichnen.
- 5.3.7 Über die ordnungsgemäße Ausstattung des Objekts mit Feuerlöschern gemäß ASR A2.2 nach Nebenbestimmung 5.3.6 ist der Brandschutzdienststelle der Stadt Eschweiler die Bescheinigung einer Fachfirma vorzulegen.
- 5.3.8 Die aktualisierten Feuerwehrpläne sind der Brandschutzdienststelle der Stadt Eschweiler in gewünschter Form und Anzahl kostenlos zur Verfügung zu stellen.

- 5.3.9 Die Flucht- und Rettungswegpläne sind in Abstimmung mit dem Bauordnungsamt der Stadt Eschweiler zu aktualisieren.
- 5.3.10 Die Brandschutzordnung ist in Absprache mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Eschweiler zu aktualisieren und ihr in der gewünschten Form und Anzahl kostenlos zur Verfügung zu stellen.

6 Hinweise

- 6.1 Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage der Überwachungsbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Änderung schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.
- 6.2 Wesentliche Änderungen, die sich nachteilig auf die Schutzgüter auswirken können und für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können, bedürfen gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG einer Genehmigung.
- 6.3 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Stilllegung (Außerbetriebnahme) der genehmigungsbedürftigen Anlage unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
- 6.4 Die Bauzustandsbesichtigung zur abschließenden Fertigstellung ist erforderlich und eine Woche vorher beim Bauordnungsamt der Stadt Eschweiler schriftlich zu beantragen.
- 6.5 Aufgrund der hohen Temperaturen der Schmelze ist Wasser als Löschmittel ungeeignet, so dass auf die Installation von Wandhydranten nach Ziffer 5.14.1 der Industriebaurichtlinie für das Land Nordrhein-Westfalen (IndBauR NRW) zu verzichten ist. Stattdessen ist das Objekt ordnungsgemäß mit Feuerlöschern auszustatten.

7

Antragsunterlagen

Lfd. Nr.	Unterlagen
1	Inhaltsverzeichnis
2	Formulare 1,2,3 und 4
3	Erläuterungen zum Antrag und Kurzbeschreibung
4	Angaben zum Standort
5	Angaben zum Immissionsschutz
6	Angaben zu Abfällen, Abwasser und wassergefährdenden Stoffen
7	Angaben zu Anlagensicherheit und Überwachung
8	Angaben zum TEHG und zur Energieeffizienz
9	Maßnahmen bei Betriebseinstellung
10	UVP – Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
11	Stellungnahmen des Betriebsrates, der Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsärztin
12	Fortschreibung des Ausgangszustandsberichts (AZB)
13	Brandschutztechnische Stellungnahme
14	Unterlagen für den Kippstuhl – Statische Berechnung
15	Nachweis des Produktstatus bzw. Erreichen des Abfallende-Status der Rohstoffe während des Produktionsprozesses von ASCEM-Glas

8

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an der elektronischen Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

(Schroiff)